



AKG Leitfaden zu VgV-Verfahren

bei der Planung von Gesundheitsbauten 2018

AKG

Architekten für
Krankenhausbau und
Gesundheitswesen

AKG Leitfaden zu VgV-Verfahren

bei der Planung von Gesundheitsbauten 2018

Herausgeber

Architekten für Krankenhausbau und
Gesundheitswesen e.V. (AKG)

Friedrichstraße 204
10117 Berlin
Tel. 030 2007 3663
Fax 030 2007 3661
akg@akg-architekten.de
www.akg-architekten.de

Redaktion

Dipl.-Ing. Architekt BDA Wolfgang Bergstermann, Dortmund
Dipl.-Ing. Wolfgang Großmann, München
Dr.-Ing. Architekt BDB Dietrich Kappler, Hersbruck
Dipl.-Ing. Architekt BDA Nils Krause, Stuttgart
Dipl.-Ing. Architekt Udo Kreuger, Stuttgart
RAin Anja Teiwes, Hamburg

Lektorat

Dr.-Ing. Architekt BDA Peter R. Pawlik, Berlin

Gestaltung

one/one, Amsterdam, Bremen
www.oneone-studio.com

Druck

Tastomat GmbH, Petershagen-Eggersdorf
www.tastomat.de

Alle verwendeten Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Inhalt

- 6 Vorwort
- 8 Zweck des Leitfadens
- 10 1. Eignungskriterien und Bewerberauswahl
- 20 2. Zuschlagskriterien und Angebotsbewertung
- 28 3. Lösungsvorschläge und ihre angemessene Vergütung

Mit der am 18. 04. 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie 2014 in nationales Recht entstand eine neue, modernisierte Verordnung für die regelgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit ihr gelingt ein wesentlicher Schritt in ein flexibleres und effizienteres Auswahlverfahren für Auftraggeber bei ihrer Suche nach dem geeignetsten Planungspartner, der für sie die beste Qualität und Leistung erwarten lässt.

Obgleich die Bundesarchitektenkammer und andere ständische Organisationen zur praktischen Anwendung der Vergabeverordnung (VgV) in bemerkenswert umfassender Weise erläuternd Stellung nehmen, erscheint es angemessen, Umsetzung und Anwendung der VgV im Planungsumfeld von „Bauten für die Gesundheit“ in kompakter Form aufgabenspezifisch auf das Wesentliche zusammenzufassen.

Schon im Jahr 2014 hatten die AKG (www.akg-architekten.de) ein eigenes Positionspapier zur damaligen Vergabeordnung (VOF) im Anwendungsbereich der „Bauten für die Gesundheit“ erarbeitet. Deshalb wenden sie sich auch heute nach einer ersten Erprobungsphase der VgV erneut mit einem praxisbezogenen Beratungsleitfaden an die Entscheider und Betreiber von Bauten im Gesundheitswesen.

Dieser „AKG Leitfaden“ für den besonderen Anwendungsfall „Bauten für die Gesundheit“ versteht sich ausdrücklich, wie oben erwähnt, als ergänzende Vertiefung zu folgenden Broschüren, die ebenfalls als allgemeinere Orientierung für die neuen Vergabeverfahren zur Verfügung stehen:

- BAK Leitfaden zur VgV:
Vergabe von Architektenleistungen (Bundesarchitektenkammer)
- AHO Grünes Heft 35:
Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung)
- Leitfaden für kommunale Auftraggeber:
Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VgV (Bayerische Ingenieurekammer-Bau, Bayerische Architektenkammer u.a.)

Die „Bauten für die Gesundheit“ werden derzeit ungefähr zu einem Drittel von rein öffentlichen Trägern, zu einem weiteren Drittel von frei-gemeinnützigen Trägern und zu einem weiteren Drittel von privater Hand betrieben.

Auch wenn die nicht öffentlich rechtlichen Klinikbetreiber in der Wahl der Planungspartner dem Grunde nach frei sind – sofern sie keine öffentlichen Fördermittel über 50% der Gesamtkosten verwenden – versteht sich dieser Leitfaden auch als probater Ratgeber für eine ausgewogene Auswahl des Planungspartners im privaten Sektor.

Die komplexen Aufgabenfelder für Bauten des Gesundheitswesens erfordern die Einbindung und Koordinierung vieler Planungsparameter von unterschiedlichsten Projektbeteiligten über den gesamten Planungs- und Realisierungszeitraum hinweg. Insofern empfehlen die AKG eine Zusammenarbeit mit dem gefundenen Planungspartner über die Leistungsphasen 1 – 8 der HOAI im Sinne einer umfassenden Bauherrenbetreuung „aus einer Hand“. Um Schnittstellenverluste zu vermeiden, sollten mindestens die Leistungsphasen 1 – 5 im Auftragsfall vergeben werden. Somit verfügt der Auftraggeber über einen konstruktiven Dialogpartner für alle Planungsentscheidungen, die letztendlich zur Qualitätssicherung für die gestellte Aufgabe beitragen.

Dipl.-Ing. Christian Pelzeter
Architekt BDA
Vorsitzender
Architekten für Krankenhausbau und Gesundheitswesen e. V. (AKG)

Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden soll das Augenmerk insbesondere auf drei Aspekte bei der Durchführung von Vergabeverfahren richten:

- die Eignung des Planungspartners
- die Wichtung der Zuschlagkriterien
- die Anwendung von Lösungsvorschlägen

Die Auswahl des Planungspartners ist gerade im Bereich der „Bauten für die Gesundheit“ in besonderem Maße anspruchsvoll. Diese Bauaufgaben sind funktional vielschichtig, einem raschen internen Wandel unterzogen und bedürfen einer strukturierten interdisziplinären Herangehensweise von Architekt, Fachplaner, Bauherr und Nutzer. Meist ist die städtebauliche Gemengelage zwischen Bestand, Anbau und Neubau, in der die Bauaufgabe zu lösen ist, komplex und muss strukturell vorrausschauend und integrativ verstanden werden.

Die AKG bilden auf diesem Feld einen Zusammenschluss von sachkundigen Architekturbüros (Architektinnen und Architekten) sowie talentierten Nachwuchskräften, die sich seit vielen Jahren dieser Planungsaufgabe professionell, mit großer Erfahrung, Empathie und mit funktionalem Verständnis für die Prozesse den vier wichtigen Themenfeldern widmen:

- dem Patienten
- dem medizinischen Personal
- den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen
- und der technischen Umsetzung.

AKG Mitglieder planen bei Bauten für die Gesundheit immer integrativ und interdisziplinär mit einem hohen Maß an städtebaulicher und architektonischer Professionalität. Die AKG empfehlen daher den Auftraggebern, diese multidisziplinäre Herangehensweise unmittelbar zu Anfang einer jeden Planungs- und Bauaufgabe zu implementieren.

Die jetzige VgV findet im öffentlichen Bereich („...staatliche und kommunale Auftraggeber bzw. Auftraggeber nach §§ 98, 99 GWB, Liefer- und Dienstleistungen...“) und bei staatlicher Förderung dann Anwendung, wenn der geschätzte Netto-Auftragswert der Planungsleistung, in der Regel einer Fachdisziplin, die Schwelle von derzeit netto 221.000 € (ab 01.01.2018) überschreitet.

Nach VgV können Planungsleistungen in unterschiedlichen Verfahren vergeben werden. Ziel des AKG Leitfadens ist es, bewusst aus den in § 74 VgV genannten Verfahren diejenigen hervorzuheben, die für die sehr spezifische Planungsaufgabe „Bauten für die Gesundheit“ besonders geeignet erscheinen. Es soll derjenige Planungspartner ausgewählt werden, der die beste Qualität und Leistung erwarten lässt.

Zur Wahl stehen drei Verfahren, auf die noch näher eingegangen wird:

Verhandlungsverfahren
mit den Preisträgern
eines vorgelagerten
Planungswettbewerbes
nach RPW 2013
(ca. 25 Teilnehmer)

Verhandlungsverfahren
anhand von
Lösungsvorschlägen
(min. 3 Büros)

Verhandlungsverfahren
ohne Planung im
Verfahren. (min. 3 Büros).

Für alle Verfahren gelten folgende Grundsätze:

- Wettbewerbsprinzip
- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Verhältnismäßigkeit
- Transparenzgebot
- Diskriminierungsverbot
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen

1. Eignungskriterien und Bewerbersauswahl

Werden Architektenleistungen im zweistufigen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV vergeben, fordert der (öffentliche) Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen (Büros) im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben (Bewerbungsphase, Stufe 1).

Nach § 51 VgV kann der (öffentliche) Auftraggeber die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe (Angebotsphase, Stufe 2) aufgefordert werden, begrenzen. Dazu gibt der (öffentliche) Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der zur Auftragsverhandlung einzuladenden Bewerber an. Die vom (öffentlichen) Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger sein als drei.

In den §§ 44 – 46 VgV sind die Eignungskriterien für die Auswahl der Teilnehmer an der Auftragsverhandlung im Einzelnen und umfassend aufgeführt:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45)

- Bankerklärung
- Jahresabschlüsse/Bilanz
- Berufshaftpflichtversicherung
- Gesamtumsatz

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46)

- Geeignete Referenzen
- Technische Fachkräfte zur Leistungserbringung
- Technische Ausrüstung
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Studien- und Ausbildungsnachweise
- Beschäftigtenzahl/Führungskräfte

1.1 Eignungskriterien und Auswahl für Vergabeverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb

Bei der Bewerberauswahl treten zu den Eignungskriterien der §§ 44 – 46 VgV die in § 75 VgV genannten Eignungskriterien hinzu:

- Berufsqualifikation des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaners
- Berufsqualifikation des „Beratenden Ingenieurs“
- Eignungskriterien in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand
- Eignungskriterien sollen mit dem Auftragsgegenstand in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Referenzprojekte - vergleichbar mit der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung

Für die Vergleichbarkeit der Referenzprojekte ist es in der Regel unerheblich, ob Objekte derselben Nutzungsart bereits geplant oder realisiert wurden.

Die bisherige Vergabepraxis von Planungsleistungen für Bauten des Gesundheitswesens hat jedoch gezeigt, dass die einzelnen Kriterien näher erläutert werden müssen und die Auswahl der Eignungskriterien einen unmittelbaren Bezug zur konkreten Planungsaufgabe und zum geplanten Auswahlverfahren erfüllen sollten.

So sind die Eignungskriterien für Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb nach RPW 2013 mit ca. 25 teilnehmenden Büros anders zu wählen als die Eignungskriterien bei Verhandlungsverfahren mit einer Anzahl von min. 3 teilnehmenden Büros und der unterstützenden Entscheidung über die Vergabe anhand von Lösungsvorschlägen oder der Vergabeentscheidung ohne Planungsleistungen im Verfahren.

Rein quantitativer Art sind die nachfolgenden Eignungskriterien, die in der Wertung mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden könnten.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44)

- Nachweis der Kammermitgliedschaft der Büroinhaber
ist ausreichend

VgV § 45: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Bankerklärung
geringe Aussagekraft über Eignung
- Jahresabschlüsse/Bilanz
Erklärung über den Gesamtumsatz ist ausreichend
- Berufshaftpflichtversicherung
erfüllt/nicht erfüllt
- Gesamtumsatz/Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
angemessenes Verhältnis zur Auftragssumme notwendig

Eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden. Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen.

Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen (§ 45 Abs. 2 VgV).

Ist als Mindestanforderung ein bestimmter Mindestjahresumsatz nachzuweisen, sollte sich dieser nicht auf den Auftragswert des Gesamtauftrags beziehen, sondern nur auf den jährlich zu erbringenden Umsatz für den Auftrag.

Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre, dementsprechend ist der Umsatz zu verteilen. Sachgerecht als nachzuweisender Mindestumsatz ist damit das Zweifache des aus dem Auftrag über die Vertragslaufzeit ermittelten jährlichen Umsatzes.

1.2 Eignungskriterien und Auswahl für Verhandlungsverfahren mit einer geplanten Auftragsvergabe anhand von Lösungsvorschlägen oder ohne Planung im Vergabeverfahren

VgV § 46: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
erfüllt/nicht erfüllt
- Studien- und Ausbildungsnachweise
erfüllt/nicht erfüllt
- Beschäftigtenzahl/Führungskräfte
angemessenes Verhältnis zur Auftragssumme notwendig
- Technische Ausrüstung
angemessenes Verhältnis zur Auftragssumme notwendig
- Referenzen

Die qualitative Wertung der Eignung kann vor allem über geeignete Referenzen und die Berufserfahrung der technischen Fachkräfte erfolgen:

Die Referenzen können bei der Auslobung eines Planungswettbewerbs weniger auftragspezifisch sein, weil die beste Lösung für die zu vergebende Leistung gerade aus einem breiten Spektrum an verschiedenen Lösungsmöglichkeiten in einer kreativen Konkurrenz unter ca. 25 Büros mit Hilfe von erfahrenen Fach- und Sachpreisrichtern und einer detaillierten Vorprüfung ausgewählt werden kann.

Technische Fachkräfte (Projektteam) zur Leistungserbringung:

Das vorgesehene Team aus Projektleiter und Stellvertreter sollte erst in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens der Auftragsverhandlung als Eignungskriterium ausgewählt werden. Insbesondere im Rahmen eines Planungswettbewerbs können andere Stärken des Büros eine größere Rolle spielen. Außerdem können die Auswahl der geeigneten Bewerber und die Auftragsentscheidung an den best geeigneten Bieter in einem größeren zeitlichen Zusammenhang stehen, so dass das Projektteam zwischenzeitlich anderweitig eingesetzt ist.

Auch für diese beiden Varianten der Verhandlungsverfahren gelten die oben dargestellten Hinweise zu den Eignungskriterien der §§ 44 – 46 der aktuellen Vergabeverordnung.

Weil für die Auswahl der Bieter, die für die konkrete Planungsaufgabe die bestmögliche Leistung erwarten lassen, in einem Verhandlungsverfahren mit min. 3 Teilnehmern eine engere Auswahl anhand der Eignungskriterien notwendig ist, sind die Mitglieder der AKG überzeugt, dass für diesen engen Bieterkreis eine differenzierte Bewertung der vorgelegten Referenzen notwendig ist.

Allein die Anzahl der Referenzen sagt nichts über die Leistungsqualität, gerade im Hinblick auf die anstehende Aufgabenstellung, und folglich nichts darüber aus, wie gut ein Bewerber geeignet ist. Eine Begrenzung der Anzahl der geforderten Referenzen ist zu empfehlen (eine bis max. drei), um den Aufwand für Bewerbung und Prüfung der Teilnahmeanträge angemessen zu reduzieren.

Abweichend von der Regel des § 75 VgV erachten es die Mitglieder der AKG für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte für die konkrete Planungsaufgabe bei Bauten für das Gesundheitswesen als erheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant und realisiert hat. Die Planungsaufgaben bei Bauten für das Gesundheitswesen sind durch intensive Funktionsverknüpfungen mit unterschiedlichsten Anforderungen und Wechselbeziehungen untereinander geprägt. Daher sind Erfahrungen mit diesem speziellen Aufgabenbereich für die Bewertung der Eignung ein entscheidendes Kriterium.

Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die Bewertung der Vergleichbarkeit der durch die Bewerber vorgelegten Referenzprojekte an Hand der in der konkreten Planungsaufgabe enthaltenen Funktionsstellen nach DIN 13080.

Damit steht den (öffentlichen) Auftraggebern für die Auswahl der für ihre konkrete Planungsaufgabe am best geeigneten Bieter für die nachfolgende Verhandlungsrunde (zweite Stufe) ein bewährtes Instrument zur Verfügung. So können bei einem beabsichtigten Umbau bzw. der Erweiterung des Funktionsbereichs Operation für die vorzulegenden Referenzprojekte beispielsweise die Funktionsstellen 1.01 Notaufnahme, 1.03 Arztendienst, 1.04 Funktionsdiagnostik, 1.05 Endoskopie, 1.07 Bildgebende Diagnostik, 1.08 Nuklearmedizin, 1.09 Operation, 1.10 Entbindung, 1.11 Strahlentherapie und 5.03 Sterilgutversorgung als Bewertungskriterien definiert werden. Für die Vergleichbarkeit der Referenzprojekte mit der beispielhaften Planungsaufgabe ist eine Auswahl von wenigstens drei der genannten Funktionsstellen ausreichend.

Weitere Bewertungskriterien für die Beurteilung von geeigneten Referenzprojekten sind die nachfolgenden Unterkriterien:

- Nutzfläche (Referenzprojekt sollte min. 50 % des ausgeschriebenen Projekts ausmachen)
- Umbau bei laufendem Betrieb/Realisierung in Bauabschnitten
- Erweiterungsbau
- Öffentlicher Auftraggeber/Erfahrung mit Fördermittelgebern
- Anteil von Kostengruppe 300 und 400 an den Bauwerkskosten (je höher der Anteil der Kostengruppe 400, umso komplexer ist die Koordinationsleistung)
- Evtl. Denkmalschutz (Erfahrung von Projekten jenseits von Gesundheitsbauten ist zuzulassen)

Bedingt geeignet für die Beurteilung von Referenzprojekten sind z.B. die nachfolgenden Unterkriterien:

- Vollständig erbrachte Leistungsphase, z.B. Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI
- Eingrenzung des Zeitfensters nach der Inbetriebnahme für die Referenzprojekte auf 3 Jahre (in diesem kurzen Zeitraum können in der Regel komplexe Bauten für das Gesundheitswesen nicht geplant und realisiert werden)
- Referenzschreiben, sowie deren Bewertung nach einem Notensystem
- Weiche Kriterien wie z.B. Gestaltungsqualität
- Darlegung der Kosten in den Kostenermittlungsstufen und ihrer Differenzen
- Detaillierte Darlegung der Planungszeiten
- Detaillierte Darlegung der Bauzeiten

Die Mitglieder der AKG sehen die Wertung von bis zu drei vergleichbaren Referenzobjekten für die qualitative Beurteilung als ausreichend an. Weiterhin ist es ausreichend, wenn eines der vorgelegten Referenzobjekte alle Bewertungskriterien erfüllt, die der Auftraggeber für seine konkrete Planungsaufgabe vor der Veröffentlichung definiert hat. Da die Bewertung des Planungsteams ein wesentliches Auswahlkriterium der Auftragsvergabe darstellt, sollte die Benennung der führenden Fachkräfte, Projektleiter und stellvertretender Projektleiter der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens vorbehalten bleiben.

Damit stellen insbesondere die vorgelegten Referenzprojekte das qualitative Wertungskriterium der Auswahlstufe dar. Dieses Wertungskriterium kann für Bauten des Gesundheitswesens durch verschiedene Unterkriterien eindeutig formuliert werden, die sich aus der konkreten Planungsaufgabe ergeben.

Dem Grundsatz der Transparenz und Gleichbehandlung der Bewerber/Bieter folgend, werden die Eignungs- und Zuschlagskriterien mit den Vergabeunterlagen allen Bewerbern/Bietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 29 VgV. Dazu hat sich die digitale Bereitstellung auf sogenannten Vergabeplattformen zwischenzeitlich bewährt. Regelungen dazu sind im § 41 VgV zusammengestellt.

Wie bereits im Positionspapier 2014 zur VOF legen die AKG auch für den Leitfaden 2018 zur VgV einen Vorschlag für eine Bewertungsmatrix der Eignungskriterien vor. Sie stellt ausdrücklich ein Beispiel dar, das vom Auftraggeber einzelfallbezogen modifiziert werden kann.

Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 VgV

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb mit Begrenzung der Bewerber nach § 51

Maßnahme Musterprojekt
 Leistung Architektenleistungen
 Wertung der Eignung Beispiel für eine Bewertungsmatrix

Bezug VgV + EU-Bekanntmachung	erfüllt/nicht erfüllt	Gesamtpunkte (Max = 100)	Wichtung Punkte	Gesamte Punkte	Erreichte Punkte	Prozent
III.1	Teilnahmebedingungen			100,00	65,00	65,00%
III.1.1	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung					
	Nachweis Handelsregister bei juristischen Personen	Ja				
	Nachweis des besonderen Berufsstandes	Ja				
	Erklärung des Bewerbers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 42 VgV	Ja				
	Ausgefüllter Teilnahmeantrag mit Bewerberbogen, Objektliste und Referenzobjekten	Ja				
III.1.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit			15,00	9,00	60,00%
	Jahresumsatz des Unternehmens		3,00	3,00		
	Geplant: 700.000,00 € Honorar über drei Jahre					
	5 Punkte = ≥ 700.000,00 €					
	3 Punkte = ≥ 400.000,00 €					
	1 Punkt = ≥ 200.000,00 €					
	0 Punkte = keine Übereinstimmung					
	Nachweis für Berufshaftpflichtversicherung	Ja				
III.1.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit			85,00	56,00	65,88%
	Objektliste mit den wesentlichen in den letzten 10 Jahren erbrachten Leistungen in Listenform	Ja				
	Bürostruktur/Organigramm	Ja				
	Erklärung Qualitätssicherung	Ja				
	Erklärung technische Leistungsfähigkeit	Ja				
	Erklärung zum Auftragsanteil zu dem ggf. ein Unterauftrag erteilt wurde	Ja				

Referenzen Bauaufgabe

	Gesamtpunkte (Max = 100)	Wichtung Punkte	Gesamte Punkte	Erreichte Punkte	Prozent
Vergleichbarkeit der Bauaufgabe	5,00	4,00	20,00	20,00	100,00%
Geplant: Allgemeinpflege, Notfallversorgung, Radiologie, Arztdienst					
5 Punkte = alle Funktionsbereiche abgedeckt					
3 Punkte = stimmt nicht in allen Punkten überein					
1 Punkt = stimmt nur in wenigen Punkten überein					
0 Punkte = keine Übereinstimmung					
Art der Leistung	3,00	2,00	10,00	6,00	60,00%
Geplant: Erweiterungsneubau und Bestandsumbau					
5 Punkte = Referenz entspricht Neu- und Umbau					
3 Punkte = Referenz entspricht Neubau					
1 Punkt = Referenz entspricht Umbau					
0 Punkte = keine Übereinstimmung					
Aspekte der Bauaufgabe	3,00	5,00	25,00	15,00	60,00%
Geplant: Durchführung der Bauarbeiten bei laufendem Krankenhausbetrieb					
5 Punkte = Mehrere wesentliche Maßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb					
3 Punkte = Eine wesentliche Maßnahme bei laufendem Krankenhausbetrieb					
1 Punkt = Unwesentliche Maßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb					
0 Punkte = keine Maßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb					
Vergleichbarkeit des Bauvolumens	5,00	3,00	15,00	15,00	100,00%
Geplant: KG 300 zu 400 rund 7.500.000,00 € brutto					
5 Punkte = Bauvolumen ≥ 7 Mio. €					
3 Punkte = Bauvolumen ≥ 5 Mio. €					
1 Punkt = Bauvolumen ≥ 2 Mio. €					
0 Punkte = keine Übereinstimmung					
Vergleichbarkeit Verhältnis der Kostengruppen	5,00	3,00	15,00	15,00	100,00%
Geplant: Verhältnis KG 300 zu 400 Kosten rund 45 % (KGr. 300) und 55 % (KGr. 400)					
5 Punkte = Verhältnis 40 %/60 %					
3 Punkte = Verhältnis 50 %/50 %					
1 Punkt = Verhältnis 60 %/40 %					
0 Punkte = Verhältnis 70 %/30 %					

2. Zuschlagskriterien und Angebotsbewertung

2.1 Überblick

Nach § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Hierfür legt der Auftraggeber Zuschlagskriterien fest. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf Grundlage des besten Preis-/Leistungsverhältnisses. Die Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien über eine Wertungsskala muss einen transparenten Wettbewerb zulassen, in ihrer Erfüllung überprüfbar sein und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen bereits in der Auftragsbekanntmachung stehen.

Für die Beurteilung der bestmöglichen Leistung werden folgende Kriterien vorgeschlagen:

- **Projektorganisation und Qualitätssicherung**
- **Honorar**

Bei einem Planungswettbewerb oder beim Verfahren mit Lösungsvorschlägen erweitern sich die Kriterien um die Beurteilung der Planungsergebnisse. Beim Zuschlagskriterium "Projektorganisation und Qualitätssicherung" sollen Aussagen sowohl zur beabsichtigten internen Projektorganisation und zur Gesamt-Projektorganisation als auch zu Arbeitsmethoden und Prozessabläufen bewertet werden.

Die diesbezügliche Bewertungsmatrix kann folgende Themen beinhalten:

- **Projektteam**
Projektleiter und stellvertretender Projektleiter sollen ihre Erfahrung mit vergleichbaren Projekten vorweisen. Bewertet wird auch der persönliche Eindruck wie Moderationsvermögen und Fachkunde.
- **Arbeitsmethoden**
Vorgehensweise und Werkzeuge zum Erreichen der Projektziele (Qualität einschließlich Betriebsabläufe und Ambiente; Kosten und Termine).
- **Herangehensweise**
Prozessabläufe und Kommunikationsstruktur für Planung, Ausschreibungen und Objektüberwachung (Berichtswesen, Vergabevermerke etc.) einschließlich Projektkommunikationssystem.
- **Präsenz vor Ort**
Diese ist unter der Abhängigkeit der Projektgröße und der Objektüberwachung zu beurteilen.

Nachfolgend werden für die unterschiedlichen Verfahren Muster zur Bewertungsmatrix vorgeschlagen, die einzelfallbezogen adaptiert werden können.

2.2 Die Bewertungsmatrix für Angebote in Verfahren mit Planungswettbewerben kann wie folgt aussehen:

Beispiel (im Einzelfall nach konkreter Aufgabe gewichten)

	Gewichtung	Wertung Punkte (5 -0)	Punkte
Rangfolge Planungswettbewerb	30		
Projektteam (Projektleiter/in, Stellvertreter/in) Erfahrung mit vergleichbaren Projekten (persönliche Referenzen) Persönlicher Eindruck wie Moderationsvermögen und Fachkunde	15		
Arbeitsmethoden Vorgehensweise und Werkzeuge zur Erreichung der Projektziele (Qualitäten – einschließlich der Betriebsabläufe und Ambiente; Kosten und Termine)	15		
Herangehensweise Prozessabläufe und Kommunikationsstruktur für Planung, Ausschreibungen und Objektüberwachung (Berichtswesen, Vergabevermerke etc.) einschließlich Planlauf (ggf. Projektkommunikationssystem) anhand eines Referenzprojekts	15		
Präsenz vor Ort im Einzelfall prüfen (Planung/Objektüberwachung)	5		
Honorar gemäß Vergleichsberechnung Das günstigste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Bei Überschreiten des günstigsten Angebots um 15% werden 0 Punkte vergeben; Zwischenwerte werden linear interpoliert	20		

Innerhalb der Zuschlagskriterien werden Punkte von 5 bis 0 vergeben. Die maximale Punktzahl beträgt 500 Punkte.
Im Planungswettbewerb werden die Punkte entsprechend der Rangfolge verteilt:
5 Punkte für den 1. Preis, 4 Punkte für den 2. Preis, 3 Punkte für den 3. Preis, 2 Punkte für den 4. Preis, 1 Punkt für den 5. Preis.
Im Übrigen erfolgt keine Bewertung nach Rangfolge:
5 Punkte = sehr gut, 4 Punkte = gut, 3 Punkte = befriedigend, 2 Punkte = ausreichend, 1 Punkt = mangelhaft.
Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist nach den spezifischen Projektanforderungen individuell festzulegen.
Die Punktebewertung ist von den wertenden Personen zu begründen und für eventuelle Vergabebeschwerungsverfahren zu dokumentieren.

2.3 Die Bewertungsmatrix für Angebote in Verfahren mit Lösungsvorschlägen kann wie folgt aussehen:

Beispiel (im Einzelfall nach konkreter Aufgabe gewichten)

	Gewichtung	Wertung Punkte (5 -0)	Punkte
Lösungsvorschlag Qualität des Lösungsvorschlags (individuell vom Auftraggeber festzulegen)	30		
Städtebau, Einbindung in die Umgebung	5		
Funktionale Anforderungen	10		
Gestaltung, innenräumliche Organisation und Erschließung	5		
Baurechtliche und technische Realisierbarkeit	5		
Projektspezifische Anforderungen durch die Aufgabenstellung	5		
Projektteam (Projektleiter/in, Stellvertreter/in) Erfahrung mit vergleichbaren Projekten (persönliche Referenzen) Persönlicher Eindruck wie Moderationsvermögen und Fachkunde	15		
Arbeitsmethoden Vorgehensweise und Werkzeuge zur Erreichung der Projektziele (Qualitäten – einschließlich der Betriebsabläufe und Ambiente; Kosten und Termine)	15		
Herangehensweise Prozessabläufe und Kommunikationsstruktur für Planung, Ausschreibungen und Objektüberwachung (Berichtswesen, Vergabevermerke etc.) einschließlich Planlauf (ggf. Projektkommunikationssystem) anhand eines Referenzprojekts	15		
Präsenz vor Ort im Einzelfall prüfen (Planung/Objektüberwachung)	5		
Honorar gemäß Vergleichsberechnung Das günstigste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Bei Überschreiten des günstigsten Angebots um 15% werden 0 Punkte vergeben; Zwischenwerte werden linear interpoliert.	20		

Innerhalb der Zuschlagskriterien werden Punkte von 5 bis 0 vergeben. Die maximale Punktzahl beträgt 500 Punkte.
Bei Lösungsvorschlägen werden die Punkte entsprechend ihrer Qualität verteilt:
5 Punkte für den 1. Rang, 4 Punkte für den 2. Rang, 3 Punkte für den 3. Rang, 2 Punkte für den 4. Rang, 1 Punkt für den 5. Rang.
Im Übrigen erfolgt keine Bewertung nach Rangfolge:
5 Punkte = sehr gut, 4 Punkte = gut, 3 Punkte = befriedigend, 2 Punkte = ausreichend, 1 Punkt = mangelhaft.
Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist nach den spezifischen Projektanforderungen individuell festzulegen.
Die Punktebewertung ist von den wertenden Personen zu begründen und für eventuelle Vergabebeschwerungsverfahren zu dokumentieren.

2.4 Die Bewertungsmatrix für Angebote in Verhandlungsverfahren ohne Planung kann wie folgt aussehen:

Beispiel (im Einzelfall nach konkreter Aufgabe gewichten)

	Gewichtung	Wertung Punkte (5 -0)	Punkte
Projektteam (Projektleiter/in, Stellvertreter/in) Erfahrung mit vergleichbaren Projekten (persönliche Referenzen) Persönlicher Eindruck wie Moderationsvermögen und Fachkunde	15		
Arbeitsmethoden Vorgehensweise und Werkzeuge zur Erreichung der Projektziele (Qualitäten – einschließlich der Betriebsabläufe und Ambiente; Kosten und Termine)	15		
Herangehensweise Prozessabläufe und Kommunikationsstruktur für Planung. Ausschreibungen und Objektüberwachung (Berichtswesen, Vergabevermerke etc.) einschließlich Planlauf (ggf. Projektkommunikationssystem) anhand eines Referenzprojekts	15		
Präsenz vor Ort im Einzelfall prüfen (Planung/Objektüberwachung)	5		
Honorar gemäß Vergleichsberechnung Das günstigste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Bei Überschreiten des günstigsten Angebots um 15% werden 0 Punkte vergeben; Zwischenwerte werden linear interpoliert	20		

Innerhalb der Zuschlagskriterien werden Punkte von 5 bis 0 vergeben. Die maximale Punktzahl beträgt 500 Punkte.
 Bei Angeboten entfällt eine Bewertung nach Rangfolge, die Punkte werden nach den jeweiligen Zuschlagskriterien vergeben:
 5 Punkte = sehr gut, 4 Punkte = gut, 3 Punkte = befriedigend, 2 Punkte = ausreichend, 1 Punkt = mangelhaft.
 Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist nach den spezifischen Projektanforderungen individuell festzulegen.
 Die Punktebewertung ist von den wertenden Personen zu begründen und für eventuelle Vergabebeschwerdeverfahren zu dokumentieren.

2.5 Honorar

Der Parameter Honorar ist in jedem Falle „angemessen“ zu berücksichtigen. Die Vorgaben für die Einreichung von Honorarangeboten, die Angebote selbst und deren Wertung müssen selbstverständlich die HOAI als geltendes Preisrecht beachten, soweit diese gesetzlich Anwendung findet. Die wesentlichen Kriterien im Zuge der Honorarabrechnung können sich insbesondere aus folgenden Parametern ergeben:

- Grundhonorar (Honorarzone, Teilleistungen) nach geltendem Preisrecht
- Umbauzuschlag
- Stundensätze (Vorgabe des Stundenkontingents pro Berufsgruppe, die in die Wertung einfließt für die Vergleichbarkeit der Angebote)
- Nebenkosten gem. § 14 HOAI
- Besondere Leistungen (projektspezifisch)
- Leistungen für KG 600 – Ausstattung (anteilige Aufnahme in die Honorarbezugssumme)

Die AKG empfehlen, hierzu eine vergleichbare fiktive Honorarermittlung durchzuführen. Anrechenbare Kosten lassen sich anhand der Aufgabenstellung über Planungskennwerte bzw. Kostenrichtwerte ermitteln.

Der von der Bundesarchitektenkammer diskutierte Vorschlag, die angebotenen Honorare ins direkte Verhältnis zu stellen, wird nicht für praxistauglich erachtet. Er hätte zur Folge, dass ein doppelt so hohes Honorar 50% der zur Verfügung stehenden Punkte ergeben würde.

Praktikabel erscheint hierzu eine Spanne von 15 % zum günstigsten Angebot. Das günstigste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Bei Überschreiten des günstigsten Angebots um 15 % werden 0 Punkte vergeben, Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Als Beispiel für eine entsprechende Bewertung kann die nachfolgende Tabelle herangezogen werden.

2.6. Angebotsblatt

Eintragung durch den AN			Bemerkungen
Neubau			
Angenommene Herstellungskosten:			zur Herstellung einer Vergleichbarkeit
KGR 300		16.000.000,00 €	
KGR 300 - mitzuverarbeitende Bausubstanz		3.000.000,00 €	gemäß beiliegender Ermittlung – falls erforderlich
KGR 400		14.000.000,00 €	
KGR 600		600.000,00 €	
Planung loses Mobiliar (KG 600)		240.000,00 €	Abminderungsfaktor der anrechenbaren Kosten für die Planung des losen Mobiliars [%] 60%
	Vollanrechenbar (netto)	Teilanrechenbar (netto)	
	19.240.000,00 €	14.000.000,00 €	
anrechenbare Kosten gem. § 33 + §4 HOAI		28.645.000,00 €	
Honorarzone:	IV		netto
Honorarsatz:	0		Vorschlag Auftraggeber: HZ IV
Von Hundert Honorar		2.245.116,00 €	Tafelwert zu § 35 HOAI wird überschritten
Zu erbringende Leistungen ankreuzen			
Leistungsphase 1	2%	x	44.902,32 €
Leistungsphase 2	7%	x	157.158,12 €
Leistungsphase 3	15%	x	336.767,40 €
Leistungsphase 4	3%	x	67.353,48 €
Leistungsphase 5	25%	x	561.279,00 €
Leistungsphase 6	10%	x	224.511,60 €
Leistungsphase 7	4%	x	89.804,64 €
Leistungsphase 8	32%	x	718.437,12 €
Leistungsphase 9	2%	x	44.902,32 €
Zwischensumme 1.1			2.245.116,00 €
Umbauszuschlag	%-Satz	20%	449.023,20 €
Zwischensumme 1.2			2.694.139,20 €
Nebenkosten [%]:	%-Satz	5%	134.706,96 €
Zwischensumme 1.3			2.828.846,16 €
Stundensätze			
	Stundensatz	Summe (wertungsrelevant)	
Stundensätze für nachträgliche beauftragte Leistungen Gewertet werden je Gruppe:	95,00 €/h	4.750,00 €	Auftragnehmer
50h	85,00 €/h	4.250,00 €	Ingenieur
	75,00 €/h	3.750,00 €	Sonstige Mitarbeiter
Zwischensumme 1.4		2.841.596,16 €	
Besondere Leistungen			
z.B.	Pauschale	%-Satz	Optionale Leistungen (fließt in die Bewertung ein) Angaben als pauschale €-Summen oder Teilleistungspunkte
Erstellen (LP 3) und Fortschreiben (LP 5 und LP 8) und koordinieren des Raumbuches nach Standard ... (vgl. Beispiel für Mindestangaben in Anlage). Übergabe der Daten als sql-Datenbank oder im Excel-Dateiformat.	x		20.000,00 €
Wandabwicklungen in der LP5 für ausgewählte Räume durch den AG bis zu 80 % der Gesamtnutzfläche		2%	56.576,92 €
Endsumme 1.5 - netto			2.918.173,08 €

Hinweis: In den gelb markierten Feldern sind vom Bieter Angaben zu machen. Die Summe der anrechenbaren Kosten ist vorläufig ein Schätzwert, der angesetzt wurde, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Angeboten herzustellen. Die blau markierten Felder sind vom AG zu bearbeiten.

3. Lösungsvorschläge und ihre angemessene Vergütung

3.1 Überblick

Architekten- und Ingenieurleistungen sind gemäß § 74 VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Nach § 78 VgV hat der öffentliche Auftraggeber bzw. der Auftraggeber, der mehr als 50 % Fördermittel erhält, zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll bzw. muss. Es kommen danach grundsätzlich drei Verfahrensalternativen in Betracht:

a) Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem, nicht offenem RPW-Planungswettbewerb (Zahl der Teilnehmer soll der Aufgabenstellung angemessen sein - frei wählbar, nicht vorgegeben – ca. 25 Teilnehmer)

b) Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen (nach § 51 Abs. 2 und 3 VgV min. 3 Bieter)

c) Verhandlungsverfahren ohne Planung (nach § 51 Abs. 2 und 3 VgV min. 3 Bieter)

3.2 Erläuterung der Verfahren

a) Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem, nicht offenem RPW-Planungswettbewerb

Planungswettbewerbe gewährleisten nach § 78 VgV „die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur“. Sie eignen sich vor allem für Neubauten oder für repräsentativere Aufgabenstellungen und bieten dem Auftraggeber die größte Bandbreite unterschiedlicher Entwurfsansätze auf dem nahezu äquivalenten Planungsniveau einer Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI). Durch eine qualifizierte Jury aus Fachpreisrichtern (erfahrene Architekten-Juroren), Sachpreisrichtern (Bauherren-/Politikvertreter) und Beratern wird in einem anonymisierten Verfahren die beste Lösung anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien ausgewählt. Auf die Preisgerichtssitzung folgt dann das eigentliche Verhandlungsverfahren. Dazu werden die Preisträger, welche die Eignung nachgewiesen haben, zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

b) Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen

Wenn der Auftraggeber von der Durchführung eines Planungswettbewerbes absieht, eignet sich das Verfahren mit Lösungsvorschlägen insbesondere bei Aufgabenstellungen im Bestand und im Ensemble komplexer Funktions- und Gebäudegruppen. Anhand von Lösungsvorschlägen „in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen“ (§ 76 Abs. 2 VgV) kann der Auftraggeber erkennen, wie gut seine Anforderungen verstanden werden bzw. erfüllt werden können und wie unterschiedlich die einzelnen Bewerber sich der Aufgabenstellung nähern.

c) Verhandlungsverfahren ohne Planung

Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Verfahren erhält der Auftraggeber keinen projektspezifischen Einblick in unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten seiner Aufgabenstellung, also kein konkretes Bild vom Ergebnis seines Projekts. Er muss sich allein anhand der Präsentation von Referenzprojekten und/oder von Konzeptbeschreibungen zur Umsetzung von Qualitäts-, Kosten- und Terminzielen eine Vorstellung davon machen, wie seine Aufgabenstellung gelöst werden soll. Solche Verfahren eignen sich insbesondere, wenn die gestalterische Lösung bereits feststeht oder wenn rein technische Leistungen, wie z.B. die Tragwerksplanung, vergeben werden sollen.

Zur Wahl des am besten geeigneten Verfahrens für die anstehende Planung und zur Klärung offener Fragen kann - bei Wunsch nach Einholung einer zweiten Meinung - Rat bei den Länderarchitektenkammern oder bei erfahrenen Vergabe-rechtsjuristen bzw. Verfahrensbetreuern eingeholt werden.

3.3 Art der Honorierung

a) Beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb entspricht die Höhe des Gesamtbetrags (Wettbewerbssumme) für Preise und Anerkennungen i.d.R. mindestens dem Honorar der Vorplanung Leistungsphase 2 HOAI. Der Gesamtbetrag wird auf die Preise und Anerkennungen aufgeteilt. Bei Gewährung einer Bearbeitungsgebühr reduziert sich der anteilige Betrag für Preise und Anerkennungen entsprechend.

b) Beim Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen sind die damit verbundenen Planungsleistungen an jeden Bieter „angemessen“ nach HOAI zu vergüten, soweit diese anzuwenden ist (§ 77 Abs. 2 und 3 VgV).

c) Das Verhandlungsverfahren ohne Planung sieht keine Kostenerstattung vor, da spezifische Planungsleistungen weder gefordert noch erbracht werden (§ 77 Abs. 1 VgV).

3.4 Angemessene Vergütung von Lösungsvorschlägen

Wenn im Folgenden das Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen ausführlicher behandelt wird, ist dies den besonderen Rahmenbedingungen bei Bauten für die Gesundheit geschuldet. Denn hier handelt es sich oft um Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen, die spezifische Erfahrungen mit der funktionalen Komplexität dieser Art von Planungs- und Bauaufgaben erfordern. Dabei ist es dem Auftraggeber in besonderem Maße wichtig, zu erfahren, welcher der Bieter seine individuellen und bautypischen Anforderungen am besten erfüllt und wie er sich der Aufgabenstellung nähert. Im Vergleich zum Planungswettbewerb können für Lösungsvorschläge sowohl Leistungsumfang und Leistungstiefe reduziert als auch der Bearbeitungszeitraum verkürzt werden. Die Darstellung eines Teilbereichs der Aufgabenstellung kann für die Entscheidung wohl ausreichend sein, wenn es im Wesentlichen um die konzeptionelle Herangehensweise für einen ersten Lösungsansatz geht.

Während beim Planungswettbewerb zur Ausarbeitung eines Entwurfskonzepts folgender Leistungskatalog der RPW vorgesehen ist, wie

- Lageplan M 1:500
- Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:200 (ggf. mit Varianten)
- Fassaden-Detailschnitt M 1:20
- Flächen-/Kubaturberechnung
- Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Materialien)
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Massenmodell oder alternativ digitales Massenmodell M 1:500
- Einfache Perspektiven, schematische Skizzen

werden für Lösungsvorschläge nachfolgende Beispielfälle aufgezeigt, die typischerweise bei Bauten für die Gesundheit mit Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen und Abbruchmaßnahmen vorkommen und einen reduzierten Leistungsumfang aufweisen.

Beispiel 1

Der Auftraggeber beabsichtigt, seinen Standort weiter auszubauen. Dazu verlangt er Vorschläge für eine Zielplanung (AKG Empfehlungen zur Zielplanung 2014) wie z.B.

- Flächenlayout für Funktionsbereiche und Funktionsstellen
- Erweiterungsmöglichkeiten und erforderliche Abbruchmaßnahmen
- Darstellung von Bauabschnitten
- Vorschläge zur Sicherstellung des laufenden Betriebs

Beispiel 2

Der Auftraggeber beabsichtigt, seinen Standort attraktiver zu gestalten und wünscht Vorschläge zur Gestaltung. Dabei sind Städtebauliche Rahmenbedingungen und – sofern gegeben – Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen wie z.B.

- Vorschläge zu gestalterischen Änderungen des Bestands
- Geänderte Fassaden- und Dachgestaltung
- Detailschnitte mit Konstruktion, Material- und Farbangaben
- Begründung der denkmalpflegerischen Verträglichkeit

Beispiel 3

Der Auftraggeber beabsichtigt den Umbau bzw. die Erweiterung des Funktionsbereiches Operation im laufenden Betrieb und fordert dazu z. B. folgende Leistungen

- Funktionsschema für Leitstelle, Ein-/Ausleitung, Wasch-/Austauschzone, Operationsräume
- Nachweis zur Anbindung der Sterilgutversorgung und Intensivmedizin
- Layout eines Standard-Operationsraumes
- Darstellung der Zuordnung für ambulantes Operieren

Für die „angemessene“ Vergütung der Beispiele 1 bis 3 gemäß § 77 Abs. 2 VgV ist grundsätzlich die HOAI als Preisrecht maßgebend, soweit diese zwingend anzuwenden ist. Handelt es sich bei der verlangten Ausarbeitung nicht um Grundleistungen einer Leistungsphase der HOAI, sondern um Besondere Leistungen oder um Leistungen außerhalb der Leistungsbilder der HOAI, z.B. solchen, die der Leistungsphase 1 vorausgehen (sog. „Leistungsphase 0“), ist die „angemessene“ Vergütung anderweitig zu bemessen, z.B. nach Zeitaufwand.

Die in den Beispiel 1 bis 3 aufgeführten Leistungen stellen Teilleistungen der Grundleistungen Leistungsphase 1 - 2 oder Besondere Leistungen bzw. Leistungen außerhalb der HOAI dar. Für die angemessene Vergütung nach § 77 Abs. 2 VgV ist in jedem Einzelfall die verlangte Ausarbeitung dahingehend zu überprüfen, ob tatsächlich Grundleistungen der HOAI und/oder Besondere Leistungen bzw. Leistungen außerhalb der HOAI-Leistungsbilder gefordert werden.

Für die Bewertung einzelner Teilleistungen einer Leistungsphase (Grundleistungen) stehen sogenannte Splittingtabellen mehrerer Honorar-Kommentare und Honorar-Sachverständiger zur Verfügung. Bei der Vergütung von Besonderen Leistungen kann das AHO Heft 34 (Besondere Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume) zur Abrechnung nach Vomhundertsätzen als Leitlinie dienen bzw. die Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgen. Alternativen in Form von Richtwerten, wie z.B. bei der Zielplanung mit €/qm NF, €/qm BGF oder €/cbm BRI, liegen bislang nicht vor.

Werden die Tabellenwerte der HOAI überschritten, kann nach BGH die „übliche“ Vergütung nach HOAI § 7 Abs. 2 frei vereinbart werden. Dafür stehen als Orientierung zur Verfügung:

- RfT Bund, Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger, 2017 (Auftraggeberseite)
- AHO Heft Nr. 14, 2016 (Auftragnehmerseite)
- Seifert: Honorartabellenbuch mit erweiterten Honorartabellen, 2013

Alternativ ist eine Vergütung nach Zeitaufwand möglich. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Honorars wird im Zweifelsfall die Einbeziehung eines Honorarsachverständigen oder eines Verfahrensbetreuers empfohlen.

Beispiel 4

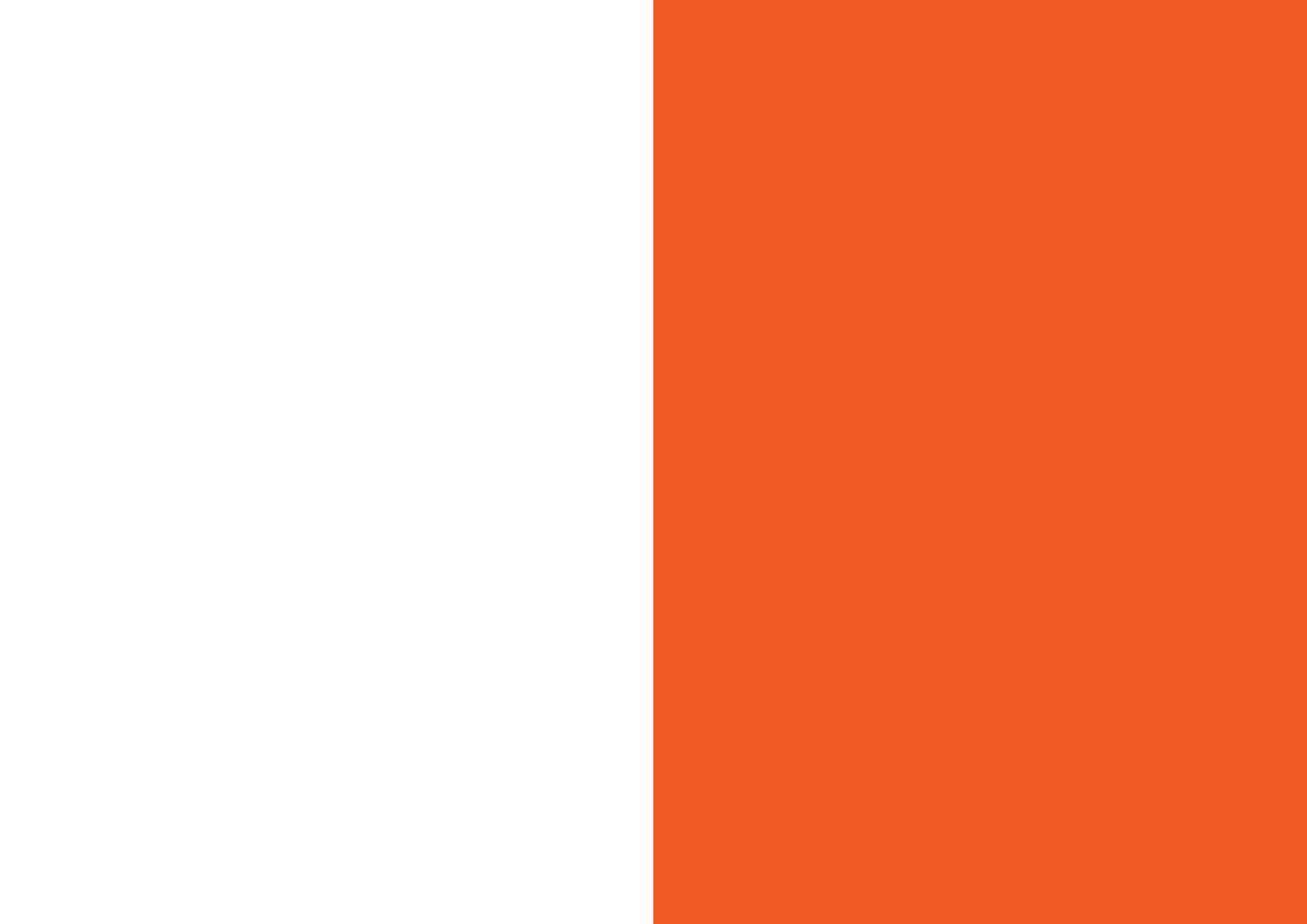
Der Auftraggeber beabsichtigt, seinen Standort zukunftsfähig zu machen. Dazu sollen Vorschläge zum städtebaulichen Ausbau und seiner Weiterentwicklung erarbeitet werden wie z.B.

- Auswertung von Bestandsaufnahmen und Bestandsanalysen
- Baulich-räumliches Konzept (Baukörper, Geschossigkeit, Dachformen)
- Freiraumkonzept
- Erläuterungen zu Erschließung und Umweltkonzept

Diese Leistungen stellen Besondere Leistungen zur Flächenplanung (Anlage 9 HOAI) dar. Für die Vergütung wird das Merkblatt 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg empfohlen.

Bei allen Verfahren mit Lösungsvorschlägen soll für die Teilnehmer größtmögliche Transparenz und Neutralität gewährleistet werden. Diesem Ziel dienen folgende Eckpunkte

- Präzise Aufgabenstellung
- Definition von Leistungsumfang und -inhalt mit Bearbeitungsdauer
- Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Auftragsversprechen im Realisierungsfall an den Gewinner
- Nutzungsrechte verbleiben beim Verfasser
- Vorprüfung der Lösungsvorschläge anhand der Bewertungskriterien
- Persönliche Präsentation vor Jury mit fachkundigen Architekten
Bei Bedarf kann bei den AKG eine Liste qualifizierter Kollegen/innen zur Auswahl abgerufen werden.
- Einsichtnahme in die Lösungsvorschläge der Mitbewerber nach Zuschlagserteilung (dazu ist vorher die Zustimmung aller Bewerber einzuholen)



Architekten für
Krankenhausbau und
Gesundheitswesen e.V.
(AKG)

Friedrichstraße 204
10117 Berlin
Tel. 030 2007 3663
Fax 030 2007 3661
akg@akg-architekten.de
www.akg-architekten.de